



## Kita Kleine Füchse

# Kinderschutzkonzept

(November 2025)

### Träger

Akademikerverbund Hamburg e.V.  
Hallerstraße 70  
20146 Hamburg

### Einrichtung

Kita Kleine Füchse  
Bramfelder Drift 14-16  
22175 Hamburg

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort .....	5
1 Präambel .....	6
2 Risiko- und Potentialanalyse – Macht und Gewalt .....	7
a) Risikoanalyse: Alltagssituationen im Hinblick auf Machtmissbrauch und Gewalt .....	7
b) Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung .....	8
c) Unterstützungsmöglichkeiten für Mitarbeitende bei Selbstreflexion .....	9
d) Förderung eines wertschätzenden Arbeitsklimas und Fehlerfreundlichkeit. ....	9
e) Pädagogische Angebote zu Macht und Gewalt im Rahmen der Kinderrechtskonvention .....	10
3 Nähe und Distanz – Sexualpädagogik .....	11
a) Körperkontakt: Grenzen zwischen Kindern und Fachkräften sowie zwischen den Kindern untereinander .....	11
b) Sexualerziehung .....	12
c) Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung und Rechtewahrnehmung. ....	12
d) Reflexion von Körperkontakt und Grenzen .....	13
4 Gewaltschutz .....	14
5    a) Gewaltformen: Beschreibung und Unterscheidung .....	14
b) Gewaltfreie und bewertungsfreie Sprache .....	15
c) Umgang mit Grenzverletzungen zwischen Kindern und gegenüber Fachkräften .....	15
d) Reflexion und gemeinsames Verständnis von Gewalt .....	16
6    Beteiligung und Umgang mit Beschwerden von Kindern (Partizipation und Demokratiebildung) .....	18
a) Geregelte Beteiligungswege für Krippen- und Elementarkinder .....	18
b) Verbindliche Beschwerdemöglichkeiten intern und extern .....	19
c) Reflexion: Förderung einer Beschwerdekultur .....	20
7    Umgang mit digitalen Medien zum Schutz der Kinder und Fachkräfte .....	21
8    a) Umgang und Einsatz privater Handys im Dienst .....	21
b) Pädagogischer Umgang mit dem Fotografieren und Filmen von Kindern . ....	22
c) Umgang mit den Fotos und deren Weiterleitung .....	22

d) Reflexion und Sensibilisierung im Team .....	23
<b>9 Kinderschutz im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren und Personalführung .....</b>	<b>23</b>
a) Einarbeitung neuer Fachkräfte und Vermittlung des Grundwissens zum Kinderschutz .....	24
b) Sicherstellung der Information über das Schutzkonzept und Übereinstimmung mit den Inhalten.....	24
c) Regelmäßige Arbeit an den Inhalten des Schutzkonzeptes .....	25
d) Polizeiliches Führungszeugnis und Eignungsprüfung .....	26
<b>10 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten .....</b>	<b>26</b>
a) Kommunikation der Inhalte des Schutzkonzeptes an die Sorgeberechtigten .....	27
b) Elternabende zu den Inhalten des Schutzkonzeptes .....	27
c) Beschwerdewege und Ansprechpartner für Sorgeberechtigte .....	28
d) Reflexion und Umgang mit besonderen Fällen .....	29
<b>11 Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Kita .....</b>	<b>31</b>
a)Schutzauftrag bei Gefährdungen außerhalb der Kita: § 8a SGB VIII .....	31
b)Verfahrensablauf bei externen Gefährdungen .....	31
Benennung der zuständigen Anlaufstellen .....	32
c)Schutzauftrag bei Gefährdungen innerhalb der Kita.....	33
d)Verfahrensablauf bei internen Gefährdungen .....	33
e)Weiterentwicklung und Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts .....	35
f) Zeitliche Abstände der Überarbeitung .....	35
b) Verantwortlichkeiten für den Überarbeitungsprozess und die Weiterentwicklung .....	35
c) Einbeziehung des Teams in den Überarbeitungsprozess .....	36
d) Beteiligung der Kinder am Überarbeitungsprozess .....	36
e) Instrumente zur Evaluation des Kinderschutzkonzepts .....	37
Anhang .....	39
A1. Ansprechpartner und Institutionen .....	39
A2. Rechtliche Bestimmungen .....	39

## **Vorwort**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unseres pädagogischen Selbstverständnisses ist es elementarer Bestandteil unserer täglichen Arbeit sowohl in Bezug auf die Kinder als auch innerhalb des Teams anhand von Reflexion und Beobachtung Kindeswohl und Kinderschutz praktisch zu leben.

Kinderschutz ist der Begriff für rechtliche Regelungen und Abläufe von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die als Vernachlässigung von Kindern durch wiederholte oder dauerhafte Unterlassung fürsorglichen Handels eingeleitet werden.

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen gehört zu den Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung und begleitet uns somit täglich.

Wir als Kita und Erziehungspartner haben regelmäßig Kontakt zu den Familien. Daher sind wir besonders gut geeignet, frühzeitig Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen, das Gespräch mit den entsprechenden Eltern zu suchen und notwendige und geeignete Hilfen anzubieten oder zu vermitteln.

Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes betrachten wir unsere pädagogische Arbeit mitsamt der stetigen Weiterentwicklung unter diesem bestimmten Fokus, greifen Aspekte von Kindeswohl heraus und beschreiben diese. Im Alltag jedoch ist alles miteinander verknüpft und bedingt sich gegenseitig.

Das Schutzkonzept dient uns lediglich als Leitfaden. Hinter dem Begriff verbirgt sich ein Prozess, der tagtäglich in unserem Team vollzogen wird. Ein Schutzkonzept muss im Alltag gelebt werden. Das braucht eine hohe Aufmerksamkeit, Sensibilität und vor allem Zeit, reflexiv zu arbeiten und mit dem Wahrgenommenen umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Kita kleine Füchse

## **1 Präambel**

**Name der Einrichtung:** Kita Kleine Füchse

**Standorte:** Horn, Hamm, Bramfeld, Ohlsdorf

**Stand des Konzeptes:** November 2025

Die Kita Kleine Füchse betreibt Standorte in den Hamburger Stadtteilen Horn, Bramfeld, Ohlsdorf und Hamm und bietet Betreuungsplätze für Kinder im Krippen- und Elementarbereich an. Unser Kinderschutzkonzept wurde im September 2024 überarbeitet und steht im Einklang mit den neuesten Hamburger Richtlinien, um den Schutz und das Wohlbefinden der Kinder sicherzustellen. Es dient als

wesentliche Grundlage unserer pädagogischen Arbeit und orientiert sich an den Bedürfnissen und Herausforderungen unserer vielfältigen Kita-Gemeinschaft.

Unsere Einrichtungen befinden sich in zentral gelegenen Stadtteilen, die durch eine hohe soziale und kulturelle Diversität geprägt sind. In diesen Vierteln leben Familien unterschiedlichster Herkunft, was sowohl Chancen als auch Herausforderungen mit sich bringt. Die sprachliche Vielfalt ist eine zentrale Besonderheit: Viele Kinder wachsen mehrsprachig auf und kommen aus Familien mit Migrationsgeschichte. Dies erfordert eine gezielte Förderung der sprachlichen Entwicklung sowie ein besonderes Augenmerk auf interkulturelle Sensibilität in der pädagogischen Arbeit.

Unser Konzept berücksichtigt diese Besonderheiten, indem wir einen integrativen Ansatz verfolgen, der die kulturellen Hintergründe der Familien respektiert und deren individuellen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird aktiv gefördert, um eventuelle kulturelle oder sprachliche Barrieren zu überwinden und eine partnerschaftliche Erziehung sicherzustellen.

Alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten, erhalten im Rahmen ihrer Einarbeitung eine ausführliche Einführung in das Kinderschutzkonzept. Wir legen großen Wert darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Konzept verstehen, um eine sichere und unterstützende Umgebung für alle Kinder zu gewährleisten.

Die stetige Weiterbildung und Sensibilisierung unseres Teams bildet die Grundlage für eine nachhaltige Kinderschutzarbeit, die den besonderen Herausforderungen unserer Einrichtung gerecht wird.

## **2 Risiko- und Potentialanalyse – Macht und Gewalt**

Im Rahmen des Kinderschutzkonzepts ist die Analyse von Risiken und Potenzialen, die im Kita-Alltag auftreten können, essenziell. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf dem bewussten Umgang mit Macht und der Prävention von Gewalt durch Mitarbeitende. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld für die Kinder zu schaffen, in dem ihre Rechte gewahrt bleiben und sie vor Übergriffen geschützt sind. Hierzu werden die folgenden Aspekte detailliert betrachtet:

### **a) Risikoanalyse: Alltagssituationen im Hinblick auf Machtmisbrauch und**

#### **Gewalt**

In unserer Kita gibt es räumliche und strukturelle Faktoren, die potentiell risikobehaftet sind. Diese erkennen wir durch regelmäßige Beobachtung und Selbstreflexion.

#### **Räumliche Risiken:**

- Nicht einsehbare Ecken:** Im Außengelände sowie in den Gruppenräumen gibt es einige abgelegene Bereiche, die nicht immer im Blick der Fachkräfte sind, wie z. B. Rückzugsecken oder Bereiche hinter Spielgeräten.

- **Waschräume und Wickelräume:** Diese Räume erfordern oft die Anwesenheit nur einer Fachkraft, was zu einer unzureichenden sozialen Kontrolle führen könnte.
- **Zugänge zu abgelegenen Räumen:** Die Kita verfügt über wenig frequentierte Bereiche wie den Keller oder abgeschlossene Räume (z. B. Büro), die potenziell riskante Situationen darstellen könnten.

#### **Strukturelle Risiken:**

- **Personalmangel und Zeitdruck:** Engpässe im Personalschlüssel, vor allem bei Krankheit oder in Stoßzeiten, können zu Stresssituationen führen, in denen die Fachkräfte weniger aufmerksam sind und weniger Kapazitäten für einen sensiblen Umgang mit Macht und Nähe haben.
- **Überlastung der Mitarbeitenden:** Besonders bei einem hohen Betreuungsaufwand, wie z. B. bei mehreren traurigen oder wütenden Kindern gleichzeitig, kann Überforderung zu einem unüberlegten Verhalten führen.

#### **b) Maßnahmen zur Risikominimierung und Gegensteuerung**

Um diese Risiken zu minimieren, setzen wir verschiedene Maßnahmen um:

##### **Räumliche Maßnahmen:**

- **Transparente Räume:** Wir gestalten Räume so, dass möglichst alle Bereiche gut einsehbar sind. Rückzugsorte für Kinder werden so gestaltet, dass sie von Fachkräften leicht kontrolliert werden können, ohne den Kindern ihre Privatsphäre zu nehmen.
- **Toiletten- und Wickelsituationen:** Bei der Wickel- und Toilettenbegleitung wird darauf geachtet, dass immer mindestens zwei Personen in der Nähe sind oder eine zweite Person jederzeit erreichbar ist. Intime Situationen werden dennoch respektvoll behandelt. Eltern und andere externe Personen dürfen die Bereiche nicht betreten, wenn fremde Kinder anwesend sind.

##### **Strukturelle Maßnahmen:**

- **Flexible Einsatzplanung:** Wir setzen auf eine flexible Einsatzplanung, die auf Personalmangel rasch reagiert. Vertretungskräfte sind Teil eines Notfallplans, der regelmäßig überprüft wird.
- **Reflexionskultur und Kollegiale Unterstützung:** Um Überforderung zu vermeiden, ist es den Fachkräften jederzeit möglich, sich bei Stresssituationen gegenseitig zu unterstützen. Dazu haben wir klare Absprachen getroffen, sodass die Fachkraft in Stresssituationen eine Pause machen und ein\*e Kolleg\*in übernehmen kann.

#### **c) Unterstützungsmöglichkeiten für Mitarbeitende bei Selbstreflexion**

Unsere Kita bietet den Mitarbeitenden verschiedene Möglichkeiten, selbstreflexive Prozesse zu fördern. Dies geschieht sowohl auf Trägerebene als auch im Standort selbst:

- **Supervisionen:** Regelmäßige Supervisionen bieten den Fachkräften die Möglichkeit, ihre beruflichen Herausforderungen zu reflektieren und Lösungen im Team zu erarbeiten.
- **Fortbildungen und Studientage:** Im Rahmen von Fortbildungen zum
  - Thema „Macht und Gewalt“ werden die Fachkräfte geschult, ihre eigene Rolle im Umgang mit Machtbewusstsein zu hinterfragen. Hierbei werden auch Techniken der gewaltfreien Kommunikation vermittelt.
- **Kollegiale Fallbesprechungen:** In regelmäßigen Teambesprechungen reflektieren wir konkrete Fälle und erarbeiten gemeinsam präventive Handlungsstrategien.
- **Verhaltensampel:** Die Verhaltensampel dient als Instrument der Selbstreflexion und unterstützt Mitarbeitende dabei, ihr eigenes Verhalten im Umgang mit Kindern kritisch zu hinterfragen. Sie sensibilisiert für grenzüberschreitendes Verhalten und bietet Orientierung, indem sie klare Verhaltensweisen in "grüne", "gelbe" und "rote" Kategorien einteilt. Dies fördert ein gemeinsames Verständnis über akzeptables Verhalten und schafft eine Grundlage für regelmäßige selbstreflexive Prozesse im Team, um frühzeitig Risiken zu erkennen und präventiv zu handeln.

#### **d) Förderung eines wertschätzenden Arbeitsklimas und Fehlerfreundlichkeit**

Wir legen großen Wert auf ein wertschätzendes und vertrauensvolles Arbeitsklima, in dem Fehler als Lernmöglichkeiten angesehen werden. Hierzu dienen:

- **Regelmäßige Teamsitzungen:** In einem offenen, wertschätzenden Rahmen diskutieren wir Themen, die den Alltag betreffen, und geben konstruktives Feedback. Die Teamsitzungen finden wöchentlich (Bereichssitzungen) bzw. monatlich (gesamtes Team) statt.
- **Supervision und externe Beratung:** Auch die regelmäßige externe Supervision fördert eine Kultur der Offenheit und Selbstreflexion. (Externe Beratung z. B. durch Kindermutter)
- **Fehlerfreundlichkeit:** In unserem Team gibt es die Absprache, dass Fehler offen angesprochen und gemeinsam reflektiert werden, um Lösungen zu finden, statt Schuldzuweisungen zu machen.

#### **e) Pädagogische Angebote zu Macht und Gewalt im Rahmen der Kinderrechtskonvention**

Unsere Kita verfolgt den Ansatz, Kinder frühzeitig zu sensibilisieren und über ihre Rechte aufzuklären. Hierzu gehören:

- **Projekte und Materialien:** Wir arbeiten mit altersgerechten Materialien und Büchern zu den Themen „Kinderrechte“, „Grenzen setzen“ und „Selbstbestimmung“. Dabei verwenden wir pädagogische Spiele und Bilderbücher, die den Kindern helfen, Machtverhältnisse zu verstehen und zu reflektieren.
- **Kindergespräche:** Regelmäßige Gesprächskreise ermöglichen es den Kindern, ihre Gefühle zu äußern, und sensibilisieren sie dafür, ihre eigenen und die Grenzen anderer zu respektieren.
- **Schulung der Fachkräfte:** Unsere Fachkräfte werden durch interne und externe Schulungen dahingehend sensibilisiert, eine respektvolle und gleichwürdige Haltung gegenüber den Kindern

zu bewahren. Sie erkennen, dass Kinder eigenständige Persönlichkeiten sind, die das Recht haben, über ihren Körper und ihre Privatsphäre selbst zu bestimmen.

### **3 Nähe und Distanz – Sexualpädagogik**

Das Thema Nähe und Distanz sowie die Sexualpädagogik spielen eine zentrale Rolle im Alltag unserer Kita. Unser Ziel ist es, den Kindern einen sicheren, respektvollen und altersgerechten Umgang mit Nähe, Körperkontakt und Sexualität zu vermitteln. Dabei orientieren wir uns sowohl an rechtlichen Vorgaben als auch an pädagogischen Leitlinien unseres Trägers. Die folgenden Punkte beschreiben, wie wir mit diesen Themen im pädagogischen Alltag umgehen.

#### **a) Körperkontakt: Grenzen zwischen Kindern und Fachkräften sowie zwischen den Kindern untereinander**

**Grenzen im Körperkontakt zwischen Kindern und Fachkräften:** Der körperliche Kontakt zwischen Fachkräften und Kindern wird stets respektvoll und achtsam gestaltet. Eine klare Grenze wird gezogen, wenn Kinder signalisieren, dass sie keinen Körperkontakt wünschen. Dies betrifft insbesondere Situationen wie das Trösten oder den engen körperlichen Kontakt während des Wickelns. Fachkräfte fragen die Kinder in der Regel verbal oder nonverbal, ob sie z. B. eine Umarmung oder Handreichung als tröstend empfinden. Ein Beispiel aus dem Alltag wäre ein Kind, das nach einem Sturz weint: Die Fachkraft fragt das Kind „Möchtest du eine Umarmung oder soll ich dir nur ein Pflaster geben?“ Auf diese Weise lernen die Kinder, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

**Grenzen im Körperkontakt zwischen den Kindern:** Im Zusammenspiel unter den Kindern wird ebenfalls darauf geachtet, dass jede Form von Nähe und Kontakt respektvoll und einvernehmlich ist. Es wird regelmäßig thematisiert, dass jedes Kind das Recht hat, „Nein“ zu sagen, wenn es keine körperliche Nähe wünscht. In Gesprächskreisen oder beim gemeinsamen Spielen werden die Kinder ermutigt, ihre eigenen Bedürfnisse zu kommunizieren. Ein Beispiel aus dem Kita-Alltag könnte eine Situation im Baubereich sein, in der ein Kind einem anderen zu nahekommt. Hier würde die Fachkraft erklären: „Wenn du nicht möchtest, dass XY so nah bei dir ist, sag ihm bitte ‚Nein, geh weg‘.“ Solche Situationen helfen, die eigenen Grenzen zu erkennen und zu verteidigen.

#### **b) Sexualerziehung**

Unser Träger legt großen Wert auf eine ganzheitliche und kindgerechte Sexualerziehung, die auf das Selbstbestimmungsrecht der Kinder aufbaut. Die Kinder sollen einen positiven Zugang zu ihrem Körper und ihrer Sexualität entwickeln und lernen, ihre Rechte zu kennen und auszuüben.

**Positiver Zugang zur Sexualität:** Im Kita-Alltag wird der kindliche Körper in seiner natürlichen Entwicklung wertfrei wahrgenommen. Fachkräfte reagieren auf Fragen der Kinder offen und sachlich, um Tabuisierungen zu vermeiden. Ein Beispiel wäre, wenn Kinder Fragen zu unterschiedlichen Körperteilen stellen – etwa nach dem Toilettengang. Hier wird aufklärend, aber immer in kindgerechter Sprache geantwortet: „Jeder Körper ist ein bisschen anders und das ist ganz normal. Du kannst immer Fragen stellen, wenn du etwas wissen möchtest.“

### **c) Befähigung der Kinder zur Selbstbestimmung und Rechtewahrnehmung**

**„Nein“-Sagen lernen:** Ein zentrales Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, den Kindern beizubringen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren. In regelmäßigen Gesprächskreisen sprechen wir darüber, dass jedes Kind das Recht hat, „Nein“ zu sagen, wenn es etwas nicht möchte. Diese Gespräche werden altersgerecht aufbereitet, sodass bereits Krippenkinder durch Bilderbücher oder Rollenspiele verstehen, dass sie ihren Willen äußern dürfen.

**Kindgerechte Hilfsangebote:** Kinder haben bei uns verschiedene Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen, wenn sie in einer unangenehmen Situation sind. Dazu zählt beispielsweise das direkte Ansprechen von Fachkräften das regelmäßig thematisiert wird: „Wenn du dich unwohl fühlst oder Hilfe brauchst, kannst du immer zu mir kommen.“

**Partizipation im Alltag:** Die Kinder werden aktiv in Entscheidungen einbezogen, die ihren Alltag betreffen. Dies kann bei der Wahl von Spielen, der Gestaltung des Gruppenraums oder der Auswahl von Büchern geschehen. Ein konkretes Beispiel wäre, dass die Kinder abstimmen, welche Aktivitäten sie am Nachmittag machen möchten: „Möchtet ihr heute in den Garten gehen oder lieber drinnen malen?“

### **d) Reflexion von Körperkontakt und Grenzen**

**Reflexion der Fachkräfte:** Es wird regelmäßig im Team reflektiert, wie Körperkontakt in der Kita erlebt und gestaltet wird. Dabei geht es darum, wer den Kontakt initiiert, ob dieser als angemessen empfunden wird und wie die Reaktionen der Kinder und Fachkräfte darauf sind. Regelmäßige interne Fortbildungen zur Körperwahrnehmung und zum Umgang mit Nähe und Distanz unterstützen die Reflexion. Ein Beispiel für die Reflexion wäre, wenn eine Fachkraft im Team berichtet, dass ein Kind im Morgenkreis gerne auf den Schoß möchte, ein anderes dies aber ablehnt. Gemeinsam wird besprochen, wie man die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und dennoch allen gerecht werden kann.

**Grenzen der Fachkräfte:** Fachkräfte kommunizieren ihre eigenen Grenzen gegenüber den Kindern klar und einfühlsam. Ein Beispiel ist, wenn ein Kind mehrfach auf den Schoß klettern möchte, die Fachkraft dies aber als unangemessen empfindet. In dieser Situation könnte die Fachkraft sagen: „Ich mag das nicht so gern, wenn jemand auf meinem Schoß sitzt, aber ich kann mich neben dich setzen und wir können gemeinsam lesen.“

**Umgang mit Elternwünschen (z. B. Wickeln nur durch Frauen):** Sollte der Wunsch geäußert werden, dass das Kind nur von weiblichen Fachkräften gewickelt wird, wird dies in einem Gespräch mit den Sorgeberechtigten thematisiert. Hier wird besprochen, wie das Team diesen Wunsch unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten umsetzen kann, ohne die Gleichbehandlung der Kinder und Fachkräfte zu gefährden.

**Nacktheit der Kinder:** Nacktheit wird in unserer Einrichtung als natürlicher Zustand betrachtet, insbesondere in Situationen wie beim Wickeln oder beim Toilettengang. Wir achten darauf, dass dies

immer in einem geschützten Rahmen geschieht. In Bereichen, die durch fremde Personen eingesehen werden können

(Nachbarn, Eltern bei Abholung etc.) werden die Kinder aufgefordert, sich zu bedecken bzw. die Fachkräfte achten auf den besonderen Schutz der Kinder. Kinder, die sich schämen oder nicht nackt sein möchten, haben jederzeit die Möglichkeit, sich zu bedecken.

**Fotos bei Angeboten:** Beim Fotografieren von Aktivitäten, insbesondere bei Planschangeboten, wird streng darauf geachtet, dass die Privatsphäre der Kinder gewahrt bleibt. Fotos werden nur nach vorheriger Zustimmung der Eltern gemacht. Das Fotografieren mit privaten Geräten ist streng untersagt. Sensible Situationen wie das Wickeln werden nicht fotografiert.

## 4 Gewaltschutz

Der Schutz von Kindern vor Gewalt ist ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Handelns in unserer Kita, sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich. Unser Kinderschutzkonzept basiert auf einem tiefen Verständnis von Gewaltprävention und dem klaren Ziel, ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder sicher, wertgeschätzt und frei von jeglicher Form der Gewalt aufwachsen können. Dies gilt sowohl im Umgang unter den Kindern als auch im Verhältnis zwischen Fachkräften und Kindern.

### a) Gewaltformen: Beschreibung und Unterscheidung

In unserer Kita differenzieren wir klar zwischen verschiedenen Gewaltformen, die sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern ausgehen können:

- **Grenzverletzungen:** Diese liegen vor, wenn die persönlichen, physischen oder emotionalen Grenzen eines Kindes unbewusst oder bewusst überschritten werden. Dazu zählen Handlungen, die das körperliche, emotionale oder geistige Wohl eines Kindes beeinträchtigen.
- **Verbale Gewalt:** Darunter fallen beleidigende, entwürdigende oder abwertende Äußerungen, die das Selbstwertgefühl eines Kindes verletzen können. Dies schließt auch den Einsatz von übermäßigiger Kritik oder die Herabsetzung von Fähigkeiten ein.
- **Physische Gewalt:** Jede Form von körperlicher Misshandlung, wie Schlagen, Stoßen oder unangemessene Berührungen, stellt eine massive Grenzüberschreitung dar. Auch subtilere Formen wie Festhalten oder grobes Anfassen, ohne das Einverständnis des Kindes, gehören dazu.
- **Psychische Gewalt:** Psychische Gewalt äußert sich durch Manipulation, Einschüchterung, emotionale Vernachlässigung oder übermäßigen Druck. Sie kann das emotionale und mentale Wohl des Kindes langfristig beeinträchtigen.
- **Sexualisierte Gewalt:** Jede Form von sexuellen Handlungen, Belästigungen oder unangemessenen Berührungen, die auf die sexuelle Ausbeutung eines Kindes abzielen, wird als schwerwiegende Form der Gewalt betrachtet.

## b) Gewaltfreie und bewertungsfreie Sprache

Wir legen in unserer Kita großen Wert auf eine **gewaltfreie Sprache**, die Kinder respektiert und in ihrer individuellen Entwicklung unterstützt. Unsere Fachkräfte sprechen mit den Kindern auf Augenhöhe, vermeiden abwertende oder aggressive Formulierungen und wählen bewusst Worte, die weder Druck noch Verunsicherung erzeugen.

Eine **bewertungsfreie Sprache** bedeutet für uns, auf unnötige Verniedlichung oder Herabsetzung von Kindern zu verzichten. Sätze wie "Du bist zu klein für das" oder "Das kannst du nicht" werden bewusst vermieden. Stattdessen werden Kinder in ihrem Handeln ermutigt und ihre Fähigkeiten anerkannt, ohne sie dabei in starre Schubladen zu stecken. Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen, es gilt Kosenamen oder Zuschreibungen wie „Schätzchen“, „Mäuschen“, „Rabauke“ etc. zu vermeiden. Auch im Team wird auf eine wertschätzende und respektvolle Kommunikation geachtet, um ein positives Arbeitsumfeld zu fördern.

## c) Umgang mit Grenzverletzungen zwischen Kindern und gegenüber Fachkräften

In unserer Kita sind wir uns der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern, insbesondere im Krippenbereich, bewusst. **Grenzverletzungen** zwischen Kindern können verschiedene Formen annehmen, wie zum Beispiel körperliche Auseinandersetzungen (Schubsen, Beißen, Schlagen) oder verbale Angriffe. Unser Ansatz ist es, solche Vorfälle sensibel zu erkennen und sofort einzuschreiten.

- **Krippenkinder und Elementarkinder:** Jüngere Kinder (Krippenkinder) bedürfen eines besonderen Schutzes, da sie ihre eigenen Grenzen noch nicht klar artikulieren können. Fachkräfte achten hier besonders darauf, Grenzüberschreitungen frühzeitig zu erkennen, schützend einzugreifen und den Konflikt zu begleiten.
- **Kind gegen Fachkraft:** Sollte ein Kind eine Fachkraft verbal oder körperlich angreifen, wird zunächst der emotionale Zustand des Kindes berücksichtigt. Es wird versucht, die Situation deeskalierend und mit Verständnis zu lösen, wobei gleichzeitig klare Grenzen aufgezeigt werden.

## d) Reflexion und gemeinsames Verständnis von Gewalt

In regelmäßigen Teambesprechungen reflektieren wir unsere eigenen Vorstellungen darüber, was als Gewalt gilt, auch in Bezug auf das Verhalten unter Kindern. Es ist uns wichtig, ein gemeinsames Verständnis darüber zu entwickeln, ab wann Gewalt im Umgang der Kinder miteinander beginnt und wie wir diesen entgegenwirken. Dabei gehen wir von dem Grundsatz aus, dass jede Grenzüberschreitung – sei sie körperlich oder emotional – ernst genommen wird.

Die **Frage nach körperlichem Kontakt unter Kindern** wird differenziert betrachtet: Körperliche Auseinandersetzungen können in bestimmten Entwicklungsphasen zum kindlichen Spiel gehören. Hier ist es entscheidend, eine Balance zwischen dem freien Spielen und dem Schutz der persönlichen

Grenzen der Kinder zu finden. Im Team wird hierzu ein gemeinsames Verständnis entwickelt, um angemessen zu reagieren.

**Umgang mit Vorfällen und Intervention:** Wenn es zu einem Vorfall zwischen Kindern kommt, greifen wir sofort ein, um die Situation zu entschärfen. Dabei achten wir darauf, das betroffene Kind zu schützen und dem anderen Kind die Konsequenzen seines Handelns verständlich zu machen. Unser Ziel ist es, die Kinder zu befähigen, ihre Konflikte in Zukunft friedlich zu lösen.

Nach einem Vorfall folgt eine **Aufarbeitung** mit den beteiligten Kindern. Sie werden dabei unterstützt, ihre Gefühle auszudrücken und zu verstehen, welche Handlungen Grenzen überschreiten. Dies stärkt ihr Verständnis für Empathie und Rücksichtnahme. Sorgeberechtigte werden informiert, wenn es zu schwerwiegenden Vorfällen kommt, um sie in den Prozess der Aufarbeitung einzubinden.

**Unterstützung und Hilfe:** Sollten sich Fachkräfte unsicher fühlen oder weitere Unterstützung benötigen, suchen sie interne Beratung im Team oder durch die Kita-Leitung. Bei schwerwiegenden Fällen kann externe Hilfe durch Fachberatungen oder spezialisierte Stellen hinzugezogen werden. Wir ermutigen alle Fachkräfte, sich frühzeitig Unterstützung zu holen, um den bestmöglichen Schutz der Kinder zu gewährleisten. Ein wichtiger Ansprechpartner für unsere Kita ist unser Dachverband Kindermitte.

**Umgang mit selbstverletzendem Verhalten:** Sollten wir ein selbstverletzendes Verhalten bei einem Kind beobachten, gehen wir besonders behutsam vor. Das Kind wird eng begleitet, um die Ursachen des Verhaltens zu ergründen und es emotional zu unterstützen. Die Sorgeberechtigten werden umgehend einbezogen, um gemeinsam Lösungsansätze zu finden und eventuell therapeutische Hilfe zu organisieren. Auch das Team erhält in solchen Fällen zusätzliche Unterstützung, um adäquat handeln zu können.

Unser oberstes Ziel bleibt es, eine sichere, respektvolle und gewaltfreie Umgebung zu schaffen, in der sich alle Kinder wohl und geschützt fühlen.

## **5 Beteiligung und Umgang mit Beschwerden von Kindern (Partizipation und Demokratiebildung)**

### **a) Geregelte Beteiligungswege für Krippen- und Elementarkinder**

Eine zentrale Säule der pädagogischen Arbeit in unserer Kita ist die Partizipation der Kinder. Wir legen großen Wert darauf, dass Kinder von Anfang an als kompetente Individuen mit eigenen Meinungen, Wünschen und Bedürfnissen wahrgenommen werden. Um ihnen eine aktive Beteiligung am Kita-Alltag zu ermöglichen, gibt es standortspezifische Beteiligungswege, die auf die Altersgruppen (Krippe und Elementarbereich) abgestimmt sind.

## **Beteiligungsformen am Kita-Alltag**

Morgenkreis (Krippe und Elementarbereich): Im Morgenkreis haben die Kinder täglich die Möglichkeit, ihre Wünsche für den Tagesablauf zu äußern. Themen wie Spielaktivitäten, Ausflüge oder die Gestaltung von Räumen können hier besprochen und abgestimmt werden. Dies ermöglicht auch den Kleinsten (insbesondere Krippenkinder) durch non-verbale Signale, Gesten oder einfache Worte mitzuwirken.

Kinderrat (Elementarbereich): Ein gewählter Kinderrat vertritt die Interessen aller Kinder der Einrichtung. Der Rat trifft sich monatlich mit einer pädagogischen Fachkraft, um aktuelle Themen zu besprechen. Der Kinderrat dient als Sprachrohr für Wünsche, aber auch für Beschwerden. So lernen Kinder frühzeitig, demokratische Prozesse zu verstehen und sich aktiv in Entscheidungen einzubringen.

## **Beispielhafte Beteiligung im Kita-Alltag:**

Spielplatzgestaltung: Kinder dürfen Vorschläge machen, welche Spielgeräte angeschafft werden sollen.

Essenspläne: Kinder äußern Wünsche bezüglich der Mahlzeiten, welche im Rahmen der gesunden Ernährung berücksichtigt werden.

Regelmäßige Reflexionsrunden: In regelmäßigen Feedback-Runden können die Kinder erzählen, was ihnen gefallen oder missfallen hat.

## **b) Verbindliche Beschwerdemöglichkeiten intern und extern**

Es ist uns bewusst, dass Beschwerden vielfältige Ausdrucksformen haben können, insbesondere bei jüngeren Kindern. Sie zeigen sich nicht nur verbal, sondern oft auch in Verhaltensänderungen, emotionalen Reaktionen oder physischen Signalen. Daher ist es unerlässlich, eine Kultur der Offenheit und Sensibilität zu fördern, in der Kinder ermutigt werden, ihre Beschwerden zu äußern.

### **Interne Beschwerdemöglichkeiten**

**Ansprechpersonen intern:** Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei ihrer Bezugsfachkraft zu beschweren. Diese ist ihnen vertraut und sorgt für einen geschützten Rahmen. Neben der Bezugsfachkraft stehen auch andere pädagogische Fachkräfte sowie die Einrichtungsleitung zur Verfügung. Kinder haben in unserer Einrichtung das Recht, sich an jede vertraute Bezugsperson zu wenden, wenn sie sich unwohl fühlen oder einen Konflikt haben.

**Umgang mit kindlichen Beschwerden:** Situationen wie das Nicht-Tragen-Wollen einer Jacke bei Minusgraden oder das Nicht-Aufessen von Mahlzeiten werden einfühlsam thematisiert. Hier gilt es, zwischen Kindeswohl und Kindeswillen abzuwägen. In solchen Fällen versuchen wir, das Kind in den Entscheidungsprozess einzubeziehen und kindgerecht zu erklären, warum bestimmte Regeln für die Sicherheit oder das Wohlbefinden notwendig sind.

## **Externe Beschwerdemöglichkeiten**

**Ansprechpersonen extern:** Kinder und Eltern können sich bei Bedarf auch an externe Beratungsstellen wenden. Eine Liste dieser Anlaufstellen (z. B. Jugendamt, Kinderschutzbund, Ombudsstelle für Kinderrechte) ist gut sichtbar in der Einrichtung ausgehängt und wird regelmäßig aktualisiert. Eltern und Kinder werden über diese Möglichkeiten in Elterngesprächen und Infomaterialien aufgeklärt.

Zusätzlich bietet der Träger der Einrichtung ein Beschwerdemanagement, welches auf interne Beschwerden von Kindern, Eltern und Fachkräften reagiert. Ein spezifischer Beschwerdeleitfaden regelt den Ablauf, wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser ist als Anhang in den Einrichtungsunterlagen zu finden.

### **c) Reflexion: Förderung einer Beschwerdekultur**

In unserer Einrichtung haben wir ein Bewusstsein für die Vielfalt kindlicher Beschwerden entwickelt. Beschwerden äußern sich oft auch indirekt – sei es durch Rückzug, aggressives Verhalten oder verstärktes Nähebedürfnis. Die Fachkräfte sind entsprechend geschult, diese Signale wahrzunehmen und kindgerecht darauf zu reagieren.

Unsere Kultur der Offenheit ermutigt Kinder, sich Gehör zu verschaffen. Wir schaffen dafür eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der auch die „leisen Beschwerden“ Beachtung finden. Kinder sollen wissen, dass ihre Gefühle und Meinungen ernst genommen werden.

**Beispielhafte Beschwerden:** Ein Kind, das sich über zu wenig Spielzeit im Freien beklagt, wird in die Planung des Tagesablaufs einbezogen. Ein anderes Kind, das Konflikte mit einem Spielpartner hat, bekommt Unterstützung in der Konfliktlösung.

## **Umgang mit den Grenzen von Beteiligungsformen**

Es gibt Situationen, in denen der Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspricht. In solchen Fällen müssen Fachkräfte verantwortungsvoll abwägen. Ein Beispiel: Wenn ein Kind bei Minusgraden keine Jacke tragen möchte, wird es in den Entscheidungsprozess einbezogen, aber dennoch kindgerecht auf die Konsequenzen hingewiesen und letztlich durch sanfte Intervention geschützt. Ebenso wird bei der Essensauswahl und Menge darauf geachtet, dass das Kind ausreichend isst, ohne es jedoch zu zwingen. In solchen Situationen wird gemeinsam mit dem Kind besprochen, welche Möglichkeiten es gibt, um seine Selbstbestimmung zu wahren, während gleichzeitig das Wohl des Kindes sichergestellt wird.

Insgesamt stellt die Partizipation der Kinder und der Umgang mit Beschwerden einen zentralen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit dar. Wir schaffen für alle Kinder die Möglichkeit, ihre Anliegen zu äußern, und setzen uns dafür ein, dass ihre Meinungen gehört und ernst genommen werden.

## **6 Umgang mit digitalen Medien zum Schutz der Kinder und Fachkräfte**

Der Umgang mit digitalen Medien, insbesondere mit privaten Handys, dem Fotografieren und Filmen von Kindern, sowie der Weiterleitung von Fotos, ist in unserer Kita durch klare Absprachen und Richtlinien geregelt. Dies dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch der Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Fachkräfte und basiert auf den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

### **a) Umgang und Einsatz privater Handys im Dienst**

Der Einsatz privater Handys im Dienst ist aus datenschutzrechtlichen und pädagogischen Gründen streng reglementiert. Private Handys dürfen während der Arbeitszeit nicht für dienstliche Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht in Bereichen, in denen sich Kinder aufhalten. Dies stellt sicher, dass keine unkontrollierten Aufnahmen oder Datenverarbeitungen erfolgen und die Aufsichtspflicht stets im Fokus bleibt. Die DSGVO verpflichtet uns, personenbezogene Daten, einschließlich Fotos von Kindern, sorgfältig zu schützen, weshalb die Nutzung privater Geräte für solche Zwecke ausgeschlossen ist.

Um Missverständnisse zu vermeiden, dürfen private Handys nur in den Pausen und außerhalb des pädagogischen Bereichs verwendet werden. Dienstliche

Kommunikation erfolgt über eine Signal-Gruppe, die auf den privaten Handys der Mitarbeitenden installiert ist. Dabei wird sichergestellt, dass die Nutzung der App im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben steht. Es dürfen ausschließlich dienstliche Inhalte ausgetauscht werden, und der Schutz der personenbezogenen Daten der Kinder und Mitarbeitenden ist zu jeder Zeit gewährleistet. Der Träger überprüft regelmäßig die datenschutzkonforme Nutzung der Kommunikationswege.

### **b) Pädagogischer Umgang mit dem Fotografieren und Filmen von Kindern**

Das Fotografieren und Filmen von Kindern erfolgt in unserer Kita nur auf Grundlage klarer pädagogischer Zielsetzungen und immer unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Kinder. Dabei gilt:

- **Reflexion im Team:** Im Team besprechen wir regelmäßig, in welchen Situationen das Fotografieren oder Filmen pädagogisch sinnvoll ist und wann es vermieden werden sollte. Situationen, in denen Kinder privat oder ungeschützt sind (z. B. beim Wickeln oder Umziehen), sind strikt auszuschließen.
- **Einwilligungserklärungen der Eltern:** Bei Aufnahme der Kinder in die Einrichtung werden schriftliche Einwilligungen der Sorgeberechtigten eingeholt. Diese sind im Anhang des Betreuungsvertrages hinterlegt. Ohne diese Zustimmung wird auf das Fotografieren und Filmen der betroffenen Kinder verzichtet.
- **Beteiligung der Kinder:** Kinder haben das Recht, Nein zu sagen, wenn sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Wir vermitteln den Kindern altersgerecht, was es bedeutet, fotografiert oder gefilmt zu werden, und geben ihnen die Möglichkeit, ihre Zustimmung oder Ablehnung zu äußern.

### **c) Umgang mit den Fotos und deren Weiterleitung**

- **Speicherung und Weitergabe:** Fotos, die in der Kita gemacht werden, werden ausschließlich auf dienstlichen Geräten gespeichert und sind durch Passwörter und andere Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Die Weiterleitung von Fotos erfolgt nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Eltern. Es gibt keine Weitergabe an Dritte oder in sozialen Medien. Auch in der dienstlichen Signal-Gruppe werden keine Kinderfotos geteilt.
- **Kommunikation mit den Sorgeberechtigten:** Für die Kommunikation mit den Eltern nutzen wir datenschutzkonforme Plattformen, die den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Fotos ihrer Kinder werden nicht in digitaler Form an die Eltern weitergegeben.
- **Fotos auf Festen und Veranstaltungen:** Bei Veranstaltungen oder Festen informieren wir die Eltern im Vorfeld über die Regelungen zum Fotografieren und Filmen. Wir bitten sie, keine Fotos oder Videos anderer Kinder ohne Erlaubnis der betroffenen Eltern zu machen und die Aufnahmen nicht über soziale Medien zu teilen. Hierbei wird besonderer Wert auf die Sensibilisierung der Eltern gelegt, um das Recht der Kinder auf den Schutz ihrer Privatsphäre zu wahren.

### **d) Reflexion und Sensibilisierung im Team**

Das gesamte Team ist sich der Bedeutung des Datenschutzes bewusst und wird regelmäßig in Bezug auf die DSGVO geschult. Durch den kontinuierlichen Austausch und regelmäßige Unterweisungen stellen wir sicher, dass alle Mitarbeitenden den sensiblen Umgang mit digitalen Medien verinnerlicht haben und dies in der täglichen Praxis berücksichtigen.

Unser Ziel ist es, durch klare Regelungen und pädagogische Reflexion einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien zu gewährleisten und den Schutz der Kinder sowie die Rechte der Fachkräfte zu sichern.

## **7 Kinderschutz im Einstellungs- und Einarbeitungsverfahren**

### **und Personalführung**

Um sicherzustellen, dass neue Fachkräfte sowie alle weiteren Mitarbeitenden den Kinderschutz konsequent umsetzen und im Verdachtsfall angemessen handeln, ist unser Einstellungs-, Einarbeitungs- und Personalführungsprozess eng mit den Grundsätzen des Kinderschutzes verzahnt.

#### **a) Einarbeitung neuer Fachkräfte und Vermittlung des Grundwissens zum**

## **Kinderschutz**

Bei der Einarbeitung neuer Fachkräfte wird sichergestellt, dass sie über grundlegendes Wissen zum Kinderschutz verfügen und in Fällen von Kindeswohlgefährdung handlungsfähig sind. Die Einarbeitung erfolgt strukturiert und umfasst mehrere Bausteine:

- **Willkommensgespräch:** In einem ersten Gespräch wird die neue Fachkraft mit dem Kinderschutzkonzept der Kita vertraut gemacht. Hierbei wird besonders der Umgang mit Verdachtsfällen von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch erläutert. Die Fachkraft erhält dabei auch eine Übersicht der relevanten Ansprechpartner, wie die Kinderschutzbeauftragte der Kita und externe Beratungsstellen.
- **Schriftliche Unterlagen:** Jede neue Fachkraft erhält das Kinderschutzkonzept in schriftlicher Form sowie eine Handreichung zu den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rolle nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Diese Materialien liegen in der Kita an einem bekannten Ort aus und sind für alle Mitarbeitenden zugänglich.
- **Mentorenprogramm:** Während der Einarbeitung steht eine erfahrene Fachkraft als Mentor zur Seite, um Fragen zu klären und Unsicherheiten im Umgang mit Kinderschutzthemen zu besprechen. Diese Mentorin oder der Mentor begleitet die neue Fachkraft auch bei der ersten Beobachtung von potenziell problematischen Situationen.
- **Schulung im Verdachtsfall-Prozess:** Ein fester Bestandteil der Einarbeitung ist eine interne Schulung, die den Handlungsablauf im Verdachtsfall behandelt. Diese Schulung stellt sicher, dass die Fachkraft weiß, wie sie in Verdachtsfällen vorzugehen hat und wann externe Unterstützung, wie das Jugendamt, hinzugezogen werden muss.

### **b) Sicherstellung der Information über das Schutzkonzept und Übereinstimmung mit den Inhalten**

Um zu gewährleisten, dass alle Fachkräfte mit den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes vertraut sind und diesen zustimmen, sind folgende Maßnahmen verbindlich:

- **Selbstverpflichtungserklärung:** Jede neue Fachkraft, aber auch externe Kräfte wie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten sowie FSJler, unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese stellt sicher, dass sie sich zu einem verantwortungsvollen und kindgerechten Verhalten im Sinne des Schutzkonzeptes verpflichten.
- **Teamgespräche und Reflexion:** Im Rahmen von regelmäßigen Teamgesprächen und Fallbesprechungen wird das Thema Kinderschutz immer wieder reflektiert. Das gesamte Team wird sensibilisiert, Anzeichen von Gewalt oder Vernachlässigung zu erkennen und gemeinsam darüber zu diskutieren, wie in konkreten Fällen vorzugehen ist.

### **c) Regelmäßige Arbeit an den Inhalten des Schutzkonzeptes**

Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sensibilisierung des Teams im Bereich Kinderschutz ist uns wichtig. Daher setzen wir auf folgende Maßnahmen:

- **Fortbildungen:** Mindestens einmal jährlich nehmen alle Fachkräfte an einer verpflichtenden Fortbildung zum Thema Kinderschutz teil. Hier werden nicht nur Grundlagen wiederholt, sondern auch neue Erkenntnisse oder Gesetzesänderungen eingebracht.
- **Fallbesprechungen:** Im Rahmen regelmäßiger Teambesprechungen werden Situationen, die den Kinderschutz betreffen, besprochen und analysiert. Dies hilft, ein einheitliches Vorgehen zu fördern und Unsicherheiten im Umgang mit potenziellen Verdachtsfällen zu reduzieren.
- **Jahresgespräche:** In den Jahresgesprächen mit den Mitarbeitenden wird das Thema Kinderschutz explizit angesprochen. Dies bietet die Gelegenheit, individuelle Fortbildungsbedarfe zu erkennen und die persönliche Haltung der Mitarbeitenden in Bezug auf das Schutzkonzept zu reflektieren.

#### **d) Polizeiliches Führungszeugnis und Eignungsprüfung**

Der Träger legt großen Wert darauf, dass die fachliche und persönliche Eignung der neuen Mitarbeitenden im Einstellungsprozess umfassend geprüft wird.

Hierzu gehört:

- **Polizeiliches Führungszeugnis:** Jede neue Fachkraft, aber auch Praktikantinnen und Praktikanten, FSJler, Honorarkräfte und Zeitarbeitskräfte müssen vor Dienstbeginn ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dies wird regelmäßig überprüft, um sicherzustellen, dass keine Eintragungen vorliegen, die die Arbeit mit Kindern gefährden könnten.
- **Hospitation:** Vor der endgültigen Einstellung erhalten neue Fachkräfte die Möglichkeit zur Hospitation, um sich mit den Arbeitsabläufen und dem Team vertraut zu machen. Diese Phase wird vom Team gemeinsam reflektiert, um die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers auch aus kollegialer Sicht zu bewerten.
- **Einbindung des Teams:** Das Team wird bei der Einstellung neuer Mitarbeitender miteinbezogen. Dies geschieht beispielsweise durch Feedback nach der Hospitation oder durch Teaminterviews während des Auswahlprozesses.

## **8 Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten**

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten ist ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. Sie basiert auf Transparenz, Offenheit und gegenseitigem Respekt, um das Wohl des Kindes sicherzustellen und eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen. Die folgenden Maßnahmen und Vorgehensweisen sollen sicherstellen, dass die Inhalte des Schutzkonzeptes, insbesondere sensible Themen wie Sexualerziehung oder Kinderschutz, klar und verständlich an die Sorgeberechtigten kommuniziert werden.

### **a) Kommunikation der Inhalte des Schutzkonzeptes an die Sorgeberechtigten**

Die Inhalte des Schutzkonzeptes, wie beispielsweise Sexualerziehung, Präventionsmaßnahmen und der Umgang mit Kinderrechten, werden den Sorgeberechtigten auf verschiedenen Wegen transparent gemacht:

- **Einsehbare Schutzkonzepte:** Das vollständige Kinderschutzkonzept ist sowohl in digitaler Form auf der Website der Einrichtung als auch in gedruckter Form in der Kita verfügbar. Sorgeberechtigte können es jederzeit einsehen. Bei besonderen Anliegen wird das Konzept auf Nachfrage auch in gedruckter Form ausgehändigt.
- **Informationsschreiben:** Einmal jährlich erhalten alle Eltern ein Informationsschreiben, das die wesentlichen Punkte des Schutzkonzeptes zusammenfasst. Hierbei wird speziell auf wichtige Inhalte wie die Sexualerziehung, die Rechte der Kinder und den Schutz vor Gewalt hingewiesen.
- **Individuelle Gespräche:** In Elterngesprächen wird auf Wunsch detailliert auf einzelne Aspekte des Schutzkonzeptes eingegangen. Hier besteht Raum für Fragen und die Klärung möglicher Unsicherheiten.

### **b) Elternabende zu den Inhalten des Schutzkonzeptes**

Zur Förderung eines offenen Dialogs über das Schutzkonzept werden regelmäßig themenspezifische Elternabende angeboten. Diese Elternabende bieten Raum für Information, Austausch und Diskussion über relevante Themen, wie:

- **Sexualerziehung:** Ein respektvoller und kindgerechter Umgang mit dem Thema wird vorgestellt, wobei Sorgeberechtigte über die pädagogische Herangehensweise und die entsprechenden Schutzmaßnahmen informiert werden.
- **Kinderrechte:** Die Rechte der Kinder werden in verständlicher Weise erläutert, und es wird gezeigt, wie diese im Kita-Alltag praktisch umgesetzt werden.
- **Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD):** Bei Bedarf werden Informationen über den ASD bereitgestellt und die Kooperation mit externen Fachstellen erklärt, um mögliche Unterstützungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen.

Diese Elternabende werden bedarfsorientiert organisiert, um auf die Besonderheiten der Elternschaft sowie situationsorientierte, individuelle Anlässe einzugehen.

### **c) Beschwerdewege und Ansprechpartner für Sorgeberechtigte**

Um sicherzustellen, dass Sorgeberechtigte bei Fragen, Beschwerden oder Unsicherheiten schnell und unkompliziert Unterstützung finden, sind klare Beschwerdewege etabliert:

- **Aushänge in der Kita:** An gut sichtbaren Stellen in der Einrichtung (z. B. am Eingang) sind Aushänge zu finden, die alle internen und externen Ansprechpartner für Fragen rund um das

Kinderschutzkonzept benennen. Dazu zählen die Kita-Leitung, die Kinderschutzfachkraft der Einrichtung, pädagogische Fachkräfte und der Träger.

- **Vertragsunterlagen:** Bereits bei Vertragsabschluss erhalten die Sorgeberechtigten Informationen zu den relevanten Beschwerdewegen und den zuständigen Ansprechpartnern. Dies umfasst sowohl die Kita-internen Stellen als auch externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

**Externe Ansprechpartner:** In Fällen, in denen interne Lösungswege nicht ausreichen, werden die Sorgeberechtigten über externe Beratungsstellen informiert, wie z. B. den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), den Kinderschutzbund oder spezialisierte Beratungsstellen für Gewaltprävention.

Diese Maßnahmen ermöglichen den Sorgeberechtigten einen möglichst niederschwelligen Zugang zu Unterstützung und Beratung.

#### d) **Reflexion und Umgang mit besonderen Fällen**

##### **Gespräch mit Sorgeberechtigten bei besonderem Unterstützungsbedarf**

Wenn bei einem Kind im Rahmen des Kinderschutzes ein besonderer **Unterstützungsbedarf** identifiziert wird (z. B. heilpädagogische, ergotherapeutische oder logopädische Maßnahmen), suchen die pädagogischen Fachkräfte zeitnah das Gespräch mit den Sorgeberechtigten. In einem persönlichen Gespräch werden:

- **Beobachtungen** der Fachkräfte sachlich und sensibel angesprochen.
- **Mögliche Unterstützungsmaßnahmen** vorgeschlagen und entsprechende Fachstellen empfohlen.
- **Weiterführende Diagnostik** erörtert, um die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich zu fördern.

Dabei wird stets darauf geachtet, die Eltern partnerschaftlich einzubeziehen und sie im gesamten Prozess zu begleiten.

##### **Transparenz bei Verfahren nach §8a SGB VIII**

Im Falle eines Verfahrens nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) wird mit den Sorgeberechtigten offen und transparent umgegangen. Im Rahmen des Verfahrens werden die Eltern frühzeitig informiert und in alle notwendigen Schritte einbezogen:

- **Information über die Verfahrensschritte:** Die Eltern werden über den genauen Ablauf des Verfahrens, die beteiligten Stellen und die Unterstützungsmöglichkeiten informiert.
- **Einbindung externer Fachstellen:** In Absprache mit den Sorgeberechtigten wird der Kontakt zu externen Fachkräften wie dem ASD hergestellt.

## **Thematisierung von Grenzüberschreitungen durch Fachkräfte**

Sollten Hinweise auf Grenzüberschreitungen oder Gewalt durch Fachkräfte auftauchen, wird mit den Sorgeberechtigten ein vertrauensvolles und klärendes Gespräch gesucht. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- **Offene Kommunikation:** Die Sorgen der Eltern werden ernst genommen, und es wird ein transparenter Klärungsprozess eingeleitet.
- **Externe Unterstützung:** Bei schwerwiegenden Vorwürfen wird im ersten Schritt der Träger und - sofern erforderlich - im zweiten Schritt eine externe Beratungsstelle hinzugezogen, um den Fall objektiv und professionell zu begleiten.

## **Beispiele aus dem Kita-Alltag**

In der Vergangenheit gab es sowohl gelungene als auch weniger erfolgreiche Kommunikation mit den Sorgeberechtigten. Ein Beispiel einer gelungenen Kommunikation war der Fall einer Familie, bei der Entwicklungsverzögerungen festgestellt wurden. Nach einem intensiven Austausch mit den Eltern konnten gemeinsam unterstützende Maßnahmen wie Logopädie und Frühförderung organisiert werden, was zu einer positiven Entwicklung des Kindes führte.

Ein Beispiel für eine weniger gelungene Kommunikation war die Ablehnung einer Sexualerziehungsmaßnahme durch einige Eltern. Hier wurde die Bedeutung des Themas möglicherweise nicht klar genug vermittelt. Diese Erfahrung hat dazu geführt, dass in zukünftigen Elterngesprächen und -abenden noch gezielter auf Sorgen und Bedenken eingegangen wird.

## **Unstimmigkeiten und externe Beratungsstellen**

Bei Unstimmigkeiten mit den Sorgeberechtigten (z. B. zu unterschiedlichen Auffassungen in der Sexualerziehung) wird zunächst das Gespräch gesucht, um einen Konsens zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, können folgende externe Beratungsstellen kontaktiert werden:

- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):** Bei schwerwiegenden Konflikten oder Fragen rund um den Kinderschutz.

- Kinderschutzbund:** Für unabhängige Beratung und Unterstützung bei Konflikten.
- **Erziehungsberatungsstellen:** Zur Klärung von Erziehungsfragen und familiären Herausforderungen.

Durch diese umfassenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten stets im Sinne des Kindeswohls erfolgt.

## **9 Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Gefährdungen innerhalb und außerhalb der Kita**

Im Rahmen des Kinderschutzkonzepts der Kita übernehmen alle Mitarbeitenden Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gefährdungen. Dies betrifft sowohl Gefährdungen, die innerhalb der Einrichtung auftreten können, als auch solche, die außerhalb der Kita auf die Kinder einwirken. Das Kinderschutzgesetz nach § 8a SGB VIII sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bilden die Grundlage für den Schutzauftrag und das rechtlich verbindliche Vorgehen in Gefährdungssituationen. Unser Ziel ist es, die Rechte der Kinder auf Schutz, Förderung und Beteiligung zu wahren und bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehend und professionell zu handeln. Dieses Kapitel dient als Rahmen für den professionellen Umgang mit Verdachtsfällen und zur Sicherstellung des Schutzes aller Kinder in der Kita. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieses Verfahren zu kennen und konsequent umzusetzen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

### **a) Schutzauftrag bei Gefährdungen außerhalb der Kita: § 8a SGB VIII**

#### **Verfahrensablauf bei externen Gefährdungen**

Wenn Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita (z.

B. im familiären Umfeld) erkannt werden, ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII relevant. Folgender Verfahrensablauf wird eingehalten:

- 1. Beobachtung und Dokumentation:** Mitarbeitende sind verpflichtet, bei Auffälligkeiten oder Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung genaue Beobachtungen zu machen und diese sorgfältig zu dokumentieren. Dies betrifft Verhaltensänderungen des Kindes, physische oder psychische Verletzungen oder Aussagen, die auf Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellen Missbrauch hinweisen.
- 2. Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft:** Nach Dokumentation der Auffälligkeiten wird eine "insoweit erfahrene Fachkraft" (gemäß § 8a SGB VIII) hinzugezogen, um den Verdacht fachlich zu prüfen. Diese Fachkraft ist entweder eine interne oder externe Fachberatungsstelle, die in der Lage ist, die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- 3. Erörterung mit den Sorgeberechtigten:** Falls eine Kindeswohlgefährdung vermutet wird, muss in der Regel das Gespräch mit den Eltern oder den Sorgeberechtigten gesucht werden, es sei denn, dies würde den Schutz des Kindes gefährden.

4. **Einleitung weiterer Schritte:** Bei einer akuten oder erheblichen Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt informiert, welches weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen kann (Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes - ASD).
5. **Kooperation mit dem Jugendamt:** Nach Meldung an das Jugendamt findet eine enge Abstimmung über das weitere Vorgehen statt. Das Jugendamt entscheidet über Schutzmaßnahmen, z. B. Beratung der Familie, Betreuungshilfen oder die Inobhutnahme des Kindes.
6. **Dokumentation:** Alle Schritte werden umfassend dokumentiert, insbesondere die Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft und der Austausch mit dem Jugendamt.

#### **Benennung der zuständigen Anlaufstellen**

- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)** des zuständigen Jugendamts: ASDWandsbek - Kern - Bezirksamt Wandsbek - Fachamt Jugend- und Familienhilfe -Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg  
Tel: 040 42866688
- **Kita-Aufsicht:** Kitaaufsichtsbehörde Hamburg
  - **Kinderschutz- und Jugendnotdienste (KJND):** Landesbetrieb Erziehung und Beratung - Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) - Feuerbergstraße 43, 22337 Hamburg - Telefon 428 15 32 00 E-Mail: kjnd-online@leb.hamburg.de
- **Externe Fachberatungsstellen für Kindeswohlgefährdung:** Bezirksamt Wandsbek  
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
  - Erziehungsberatung - Bovestraße 40, 22043 Hamburg - Tel. +49 40 42881-2205
- **Insoweit erfahrene Fachkraft:**

#### **b) Schutzauftrag bei Gefährdungen innerhalb der Kita**

#### **Verfahrensablauf bei internen Gefährdungen**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, die durch Mitarbeitende oder andere Kinder in der Kita ausgehen, greift ein spezifisches Verfahren:

1. **Erfassung des Hinweises:** Hinweise auf Machtmissbrauch oder Übergriffe durch Mitarbeitende können von Kollegen, Eltern, Kindern oder Außenstehenden kommen. Jeder Hinweis wird ernst genommen und sofort intern thematisiert.
2. **Sofortige Sicherung des Kinderschutzes:** Zunächst wird das betroffene Kind geschützt. Je nach Schwere der Vorwürfe wird die betroffene Person vorübergehend von den Aufgaben entbunden oder versetzt, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.
3. **Einschaltung einer externen Fachkraft:** Eine unabhängige Fachkraft oder Beratungsstelle wird hinzugezogen, um die Verdachtsmomente neutral zu prüfen.

4. **Verfahren bei Verdacht gegen Leitungs- oder Trägerpersonen:** Sollte sich der Verdacht gegen die pädagogische Leitung oder Trägerperson richten, wird eine externe Fachkraft (z. B. von der zuständigen Fachberatungsstelle oder Kita-Aufsicht) hinzugezogen, um die Vorwürfe zu untersuchen.
5. **Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Stellen:** Je nach Einschätzung und Schwere der Vorwürfe werden die zuständigen Stellen, wie das Jugendamt oder die Strafverfolgungsbehörden, eingeschaltet.

### **Meldepflicht nach § 47 SGB VIII**

Bei schwerwiegenderen Verdachtsmomenten, insbesondere bei strafbaren Handlungen, greift die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII. Die Kita ist verpflichtet, das Jugendamt oder die Polizei unverzüglich zu informieren, wenn ein gravierender Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder eine Straftat besteht.

### **Aufarbeitung von Vorfällen und Rehabilitationsmaßnahmen**

1. **Rehabilitationsmaßnahmen für Mitarbeitende:** Falls sich der Verdacht nicht bestätigt, wird die betroffene Person rehabilitiert. Dies kann durch ein klarendes Gespräch, Schulungen oder durch Maßnahmen des Betriebsrates erfolgen.
2. **Unterstützung der Kinder und Eltern:** Kinder und Eltern, die von Vorfällen betroffen sind, erhalten Unterstützung durch interne Beratung und externe Fachstellen.
3. **Aufarbeitung und Teambesprechung:** Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Aufarbeitung des Vorfalls im Team. Dabei werden die Abläufe reflektiert und gegebenenfalls angepasst. Eine Transparenz im Umgang mit dem Vorfall ist wesentlich für die Stärkung der Präventionsarbeit.

### **Sicherstellung des professionellen Handelns bei Verdachtsfällen**

- **Schulung und Fortbildung:** Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig zu den geltenden Verfahrensweisen bei Verdachtsfällen geschult, um ein professionelles und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.
- **Einbindung externer Fachkräfte:** Es wird sichergestellt, dass bei Bedarf umgehend externe Fachkräfte (z. B. insoweit erfahrene Fachkräfte) hinzugezogen werden.

**Dokumentation:** Jede Gefährdungseinschätzung, jeder Hinweis und jede Maßnahme wird detailliert dokumentiert und sicher aufbewahrt, um den Datenschutz zu gewährleisten.

## **10 Weiterentwicklung und Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts**

Das Kinderschutzkonzept einer Kita muss regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder nachhaltig zu gewährleisten. Die Anpassung des Konzepts orientiert sich an neuen

Erkenntnissen, Erfahrungen aus der Praxis, veränderten Rahmenbedingungen sowie behördlichen Vorgaben. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte der Weiterentwicklung und Überarbeitung für unsere Kita beschrieben:

#### **a) Zeitliche Abstände der Überarbeitung**

Die Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts erfolgt in einem regelmäßigen Turnus. Dieser wird standortspezifisch festgelegt und orientiert sich an den Bedarfen der Kita sowie den Vorgaben des Trägers. In unserer Kita wird das Schutzkonzept alle zwei Jahre vollständig überprüft und überarbeitet. Darüber hinaus wird es bei akuten Ereignissen oder veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen außerplanmäßig aktualisiert. So kann sichergestellt werden, dass das Konzept stets den aktuellen Anforderungen entspricht.

#### **b) Verantwortlichkeiten für den Überarbeitungsprozess und die Weiterentwicklung**

Die Verantwortung für den Überarbeitungsprozess und die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts liegt in unserer Kita primär bei der Kita-Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger. Die Kita-Leitung initiiert den Prozess, überwacht die Umsetzung und stellt sicher, dass alle relevanten Beteiligten eingebunden werden. Der Träger unterstützt durch Bereitstellung von Ressourcen, Schulungen und Beratung.

Zusätzlich wird eine Kinderschutzbeauftragte innerhalb der Kita benannt, die für die kontinuierliche Fortentwicklung und Überwachung des Konzepts zuständig ist. Sie sammelt Rückmeldungen aus der Einrichtung, evaluiert vergangene Vorkommnisse und entwickelt das Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit der KitaLeitung entsprechend weiter.

#### **c) Einbeziehung des Teams in den Überarbeitungsprozess**

Das gesamte pädagogische Team wird aktiv in die Überarbeitung des Kinderschutzkonzepts eingebunden. Dies geschieht durch regelmäßige Teambesprechungen und Konzepttagen, die auf den Schutzauftrag der Kita abzielen. Während des Überarbeitungsprozesses wird ein offener Austausch gefördert, um sicherzustellen, dass die Erfahrungen und Perspektiven aller Fachkräfte berücksichtigt werden.

Ein spezifischer Reflexionsprozess erfolgt anhand von Fallbesprechungen und der Evaluation zurückliegender Verdachtsfälle, um Lehren daraus zu ziehen und Handlungsstrategien zu verbessern. Das Team wird darüber hinaus in die Diskussion über neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder gesetzliche Änderungen eingebunden, um das Konzept kontinuierlich weiterzuentwickeln.

#### **d) Beteiligung der Kinder am Überarbeitungsprozess**

Kinder werden in altersgerechter Weise in den Überarbeitungsprozess eingebunden. Ihre Beteiligung erfolgt sowohl im Krippen- als auch im Elementarbereich durch regelmäßige Gespräche im Kita-Alltag, bei denen die Kinder die Möglichkeit haben, ihre Wünsche, Sorgen und Beobachtungen mitzuteilen. Insbesondere im

Elementarbereich können durch kreative Methoden wie Bilderbücher, Rollenspiele oder Kinderbefragungen kindgerechte Rückmeldungen eingeholt werden.

Die Bedürfnisse und Hinweise der Kinder werden bei der Überarbeitung des Schutzkonzepts berücksichtigt, um eine möglichst hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

### e) Instrumente zur Evaluation des Kinderschutzkonzepts

Zur Evaluation des Kinderschutzkonzepts werden verschiedene Instrumente eingesetzt, die eine kontinuierliche und fundierte Reflexion ermöglichen:

- **Interne Evaluation:** In Form von regelmäßigen Teambesprechungen, in denen aktuelle Fälle, Herausforderungen und Verbesserungspotenziale diskutiert werden.
- **Externe Evaluation:** Durch die Einbindung externer Fachberater oder Fortbildungen, die eine neutrale Perspektive auf das bestehende Konzept bieten und zur Weiterentwicklung beitragen.
- **Dokumentation:** Sämtliche Vorfälle, Verdachtsmomente und Maßnahmen werden detailliert dokumentiert. Diese Dokumentation bildet die Basis für die Reflexion und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts.
- **Fragebögen:** An das Team und Eltern gerichtete Fragebögen ermöglichen eine breite Rückmeldung und tragen zur transparenten Evaluation bei.

### Sicherstellung der fortlaufenden Behandlung des Themas Kinderschutz

Das Thema Kinderschutz wird in unserer Kita fortlaufend behandelt, indem es als fester Bestandteil des pädagogischen Alltags und der Teamkultur verankert ist. Hierzu gehört:

- **Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen** für das gesamte Team, um stets über aktuelle Entwicklungen und Best Practices informiert zu sein.
- **Supervision und Fallbesprechungen**, die kontinuierlich angeboten werden, um Fachkräfte bei der Reflexion und Bearbeitung von Verdachtsmomenten zu unterstützen.
- **Austausch mit externen Experten**, die frische Perspektiven und innovative Ansätze einbringen.
- **Ein fester Tagesordnungspunkt in den Teambesprechungen**, um aktuelle Themen im Bereich Kinderschutz zu diskutieren und Handlungsoptionen abzuleiten.

### Berücksichtigung und Aufarbeitung von Erfahrungen aus zurückliegenden Verdachtsmomenten

Erfahrungen aus zurückliegenden Verdachtsmomenten werden systematisch evaluiert, um das Schutzkonzept weiterzuentwickeln. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

1. **Dokumentation:** Jede Verdachtsmeldung und der anschließende Verlauf werden dokumentiert.

2. **Fallanalyse:** In regelmäßigen Abständen werden vergangene Fälle in Teamsitzungen besprochen, um Erkenntnisse zu gewinnen und präventive Maßnahmen abzuleiten.
3. **Anpassung des Konzepts:** Aus den Ergebnissen der Fallanalysen werden konkrete Anpassungen im Kinderschutzkonzept vorgenommen und dokumentiert.
4. **Weiterbildung:** Erkenntnisse aus Verdachtsmomenten fließen in die Weiterbildungsplanung ein, sodass das Team optimal vorbereitet ist, ähnliche Situationen in Zukunft besser zu bewältigen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Schutzkonzept flexibel auf Veränderungen reagiert und den aktuellen Anforderungen des Kinderschutzes gerecht wird.

## **Anhang**

### **A1. Ansprechpartner und Institutionen**

Kinderschutzfachkraft: Safira Sudarbo

Kindermittel - Bündnis für Soziales Unternehmertum und Qualität in der Kindertagesbetreuung e.V. -  
Ackermannstraße 36, 22087 Hamburg –

Tel.: 040 30726090

Kinderschutzzentrum Hamburg Dt. Kinderschutzbund LV Hamburg e.V.

Emilienstraße 78, 20259 Hamburg - 040 4910007

### **A2. Rechtliche Bestimmungen**

#### **§ 8a (SGB VIII): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 47 (SGB VIII): Melde – und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen**

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.